

**Es** gestalt Ihro Königl. Majt. in Pohlen ꝛ. und Schur-  
Sürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. Unser Allergnädigster Herr ꝛ. einem jedwe-  
den zur Zeit des Carnevals gar gerne alles zulässliche Vergnügen und Ergößlichkeit gönnen wollen,  
Dero Allergnädigste Intention aber auch zugleich dahin gehe, daß so wohl masquirte als unmasquirte Personen aller  
Orthen ihre Sicherheit finden, hingegen aber weder auf den Gassen und Straßen, noch auch in denen Häusern der  
Stadt Unfug treiben, oder jemanden, wer der auch sey, Ungelegenheit verurfachen solten; Solches ist aus dem An.  
1722. gedruckten Anschläge jedermannlich amnoch bekannt.

Nun man zwar vermeynet, daß es, bey gegenwärtigem Carneval, der Wiederholung voriger Verordnung nicht bedürffe; Nachdem aber  
bey Sr. des Herrn Generals und Gouverneurs, Reichs-Grafens von Baderbarth Excell. unterschiedene Klagen eingelauffen, und der Augenschein  
selbst bezeiget, daß diese Königl. Gnade, durch welche ein jeder sich, nach seinem Stande, zu divertiren, die Freyheit erlanget, gar sehr zum Miß-  
brauch angewendet, und besonders auf denen öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen allhiefiger Residenz, durch die auf selben hin- und wieder ge-  
henden scheußlichen und heßlichen Masqven, und denen ihnen mit großem Geschrey nachlauffenden Jungen, vieler Alarm erreget wird; Und dann  
Hochgedachte Sr. Hoch-Reichs-Gräffl. Excell. Uns hierunter gemessenste Hohe Verordnung, vom gestrigen dato ertheilet; Als wird, solcher zur  
gebührenden Folge, allen und jeden Einwohnern alhier zu Neu- und Alt-Dresden, auch den Vorstädten, durch gegenwärtigen öffentlichen Druck  
und Anschlag bekannt gemacht, daß so wohl Masqven, als auch Personen, die nicht masquirt sind, auf den Straßen, Gassen und öffentlichen Plä-  
tzen, sich ruhig und stille halten, kein Geschrey, Gesänge, noch Lermen machen, oder mit Music herum gehen, auch in denen Häusern, wo sie ent-  
weder zum Besuch, oder andern Einspruchs wegen hinkommen, oder sich sonst versammeln, keine Händel anfangen, oder jemanden unzulässliche Be-  
schwerde verhängen, sondern sich aller Orthen stille und ruhig verhalten sollen, immassen denn deshalb, zu eines jedwedens Ruhe und Sicherheit, gewisse  
Wachten, auf den Straßen, gesetzt, und aller Orthen Parouillen ausgeschiedet werden, welche durchgehends befehliget sind, denjenigen, die sich ruhig  
und sitzsam, in Conformität dieses öffentlichen Patents betragen, die Ruhe und Sicherheit zu assureiren, hingegen aber alle diejenigen, die der ertheilten  
Allergnädigsten Verordnung zuwider handeln, und sich nicht zum ruhigen betragen und aufführen, noch aber bescheidenlich verweisen lassen wollen,  
sondern in Unfug fortfahren, so fort auf die Haupt-Wacht mit sich in Arrest zu nehmen, welche alsdem, wegen des begangenen Excesses, nach Beschaf-  
fenheit der Umstände, andern zum Exempel, bestraffet werden sollen; Und weilen hiernächst durch die, des Abends, bey der Redouten-Zeit, auf den  
Gassen herumschwermende Jungen, das meiste Geschrey erreget wird; So wird der sämtlichen Bürgerschaft und unsern Schuz-Verwandten, wie  
bereits am 3ten huj. aufm Rath-Hause mündlich geschehen, hiermit anderweit angedeutet, daß sie ihre Kinder, Lehr- und andere Jungen des Abends  
zu Hause halten, und nicht den Masqven nachlauffen, noch auf den Straßen, zur Beschwerde der Leute, herum vagiren lassen, oder, wenn sie denen er-  
wachsenen Ibrigen ja einige Freyheit sich zu divertiren, geben wolten, sie ihnen auferlegen sollen, sich aller Orthen ruhig zu verhalten, und dieser Ver-  
ordnung auf keinerley Weise zuwider zu handeln, sonst sich ein jeder wegen Fabelässigkeit in der ihm zu tragen obliegenden Aufsicht selbst zuzuschreiben  
habe, wenn mit der hierinnen angedrohten Straffe wieder ihn verfahren werden würde; Gestalt denn endlich auch Unsere Bürger dasjenige, was am  
vorhin erwehnten 3ten hujus, wegen Zubhaltung der Häuser, und genauer Achthabung auf Feuer und Licht, sowohl wegen Bereithaltung des nöthigen  
Feuer-Geräths, auch Wassers, oder, nach Gelegenheit Sandes ꝛ. sonderlich auf den Böden, ihnen erinnert und hierunter angedeutet worden, in befrüg-  
e Obacht zu nehmen haben. Signatum Dresden, am 10. Januarii, 1725.

Der Rath zu Dresden.

FK Ya 2.625

X9306313

1018



nl



FK Ya 2.625

X3096313

1078

nl

1078  
1078  
1078  
1078





# Als Gestalt **Thro Königl. Majt. in Böhlen** zc. und **Schur-** **Sürstl. Durchl. zu Sachsen** zc. **Unser Allergnädigster Herr** zc. einem jedwe-

den zur Zeit des Carnevals gar gerne alles zulässliche Vergnügen und Ergöcklichkeit gönnen wollen, Dero Allergnädigste Intention aber auch zugleich dahin gehe, daß so wohl masquirte als unmasquirte Personen aller Drthen ihre Sicherheit finden, hingegen aber weder auf den Gassen und Straßen, noch auch in denen Häusern der Stadt Unfug treiben, oder jemanden, wer der auch sey, Ungelegenheit verursachen solten; Solches ist aus dem An. 1722. gedruckten Anschläge jedermänniglich amnoch bekant.

neyhet, daß es, bey gegenwärtigem Carneval, der Wiederholung voriger Verordnung nicht bedürffe; Nachdem aber und Gouverneurs, Reichs-Grafens von Wackerbarth Excell. unterschiedene Klagen eingelauffen, und der Augenschlein ngl. Gnade, durch welche ein jeder sich, nach seinem Stande, zu divertiren, die Freyheit erlanget, gar sehr zum Miß- anders auf denen öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen allhiefiger Residenz, durch die auf selben hin- und wieder ge- chen Masqven, und denen ihnen mit großem Geschrey nachlauffenden Jungen, vieler Alarm erreget wird; Und dann Reichs-Gräfl. Excell. Uns hierunter gemessenste Hohe Verordnung, vom gestrigen dato ertheilet; Als wird, solcher zur jeden Einwohnern alhier zu Neu- und Alt-Dresden, auch den Vorstädten, durch gegenwärtigen öffentlichen Druck t, daß so wohl Masqven, als auch Personen, die nicht masqviret sind, auf den Straßen, Gassen und öffentlichen Plä- ten, kein Geschrey, Gesänge, noch Lermen machen, oder mit Music herum gehen, auch in denen Häusern, wo sie ent- ern Einspruchs wegen hinkommen, oder sich sonst versammeln, keine Händel anfangen, oder jemanden unzulässliche Be- sich aller Drthen stille und ruhig verhalten sollen, inmassen denn deshalb, zu eines jedweden Ruhe und Sicherheit, gewisse gefeset, und aller Drthen Patrouillen ausgeschicket werden, welche durchgehends befehliget sind, denjenigen, die sich ruhig dieses öffentlichen Patents betragen, die Ruhe und Sicherheit zu assecuriren, hingegen aber alle diejenigen, die der ertheilten unwieder handeln, und sich nicht zum ruhigen betragen und aufführen, noch aber bescheidenlich verweisen lassen wollen, so fort auf die Haupt-Wacht mit sich in Arrest zu nehmen, welche alsdenn, wegen des begangenen Excesses, nach Beschaf- zum Exempel, bestrasset werden sollen; Und weill hiernächst durch die, des Abends, bey der Redouten-Zeit, auf den ngen, das meiste Geschrey erreget wird; So wird der sämtlichen Bürgerschaft und unsern Schuz-Verwandten, wie ath-Hause mündlich geschehen, hiermit anderweit angedeutet, daß sie ihre Kinder, Lehr- und andere Jungen des Abends n Masqven nachlauffen, noch auf den Straßen, zur Beschwerde der Leute, herum vagiren lassen, oder, wenn sie denen er- eyheit sich zu divertiren, geben wolten, sie ihnen auferlegen sollen, sich aller Drthen ruhig zu verhalten, und dieser Ver- wieder zu handeln, sonst sich ein jeder wegen Fahrlässigkeit in der ihm zu tragen obliegenden Aufsicht selbst zuzuschreiben ungedroheten Straffe wieder ihn verfahren werden würde; Gestalt denn endlich auch Unsere Bürger dasjenige, was am wegen Zubaltung der Häuser, und genauer Achthabung auf Feuer und Licht, sowohl wegen Bereithaltung des nöthigen oder, nach Gelegenheit Sandes zc. sonderlich auf den Böden, ihnen erinnert und hierunter angedeutet worden, in behörige Signatum Dresden, am 10. Januarii, 1725.



Der Rath zu Dresden.

